## **Schulsozialarbeit**

Die <u>Rolle der Schulsozialarbeit</u> nimmt im Bildungsprozess von jungen Menschen eine "anwaltliche" Funktion ein. Schulsozialarbeit nimmt das Recht auf Bildung im Sinne einer selbstverantwortlichen Ausgestaltung der Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen ernst. Bildung hat das Ziel, Kinder und Jugendliche zu befähigen, zu einer eigenständigen Lebensführung zu kommen. Dazu gehört es, Ihnen auf dem Bildungsweg soziale Kompetenzen, Werte und Orientierungen zu vermitteln. Die Jugendlichen sollen einen qualifizierten Schulabschluss erreichen, der die Grundlage für eine Berufsausbildung, eine berufliche Perspektive und somit die damit verbundene gesellschaftliche Teilhabe darstellt.

Schulsozialarbeit geht in ihrem <u>Bildungsverständnis</u> von den Bedürfnissen, den Wünschen und Interessen von Kindern und Jugendlichen aus. Schulsozialarbeit zeichnet sich dadurch aus, individuell und flexibel auf die Bedürfnisse der Schüler und Schülerinnen einzugehen. Die Arbeit passt sich an die jeweilige Situation an. Die Annahme des Angebots ist freiwillig. Basis für die Einzelfallhilfe ist ein gutes Vertrauensverhältnis. I.d.R. geht der Erstkontakt von den Schülerinnen und Schülern oder den Eltern aus. Ebenso werden die Sozialpädagog\*innen auch auf den Hinweis von Lehrerinnen und Lehrern tätig. Schulsozialarbeit arbeitet nie gegen den Wunsch der Schülerinnen und Schüler. Beim Angebot aller sozialpädagogischen Hilfen gilt das Prinzip der freiwilligen Inanspruchnahme und das Gebot der Schweigepflicht gem. § 203 StGB. – Im Einzelnen gehört zu den Aufgaben von Schulsozialarbeiter\*innen:

- 1. Einzelfallhilfe für Schülerinnen und Schüler und deren Eltern
  - Beratung in schwierigen Lebenslagen und die Beteiligung aller für den jungen Menschen maßgeblichen Personen;
  - Abklärung von persönlichen Gefährdungslagen;
  - Zusammenarbeit mit Beratungsstellen und weiteren Institutionen;
  - Beratung und Begleitung außerschulischer Dienste;
  - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung;
  - Gefährdungseinschätzung.
- 2. Zusammenarbeit mit Jugendarbeit und anderen Stellen
  - Beteiligung an Hilfeplangesprächen;
  - Beteiligung an Feststellung des Hilfebedarfs außerhalb eines Hilfeplans;
  - Kooperation mit anderen Fachdiensten.
- 3. Beratung von Lehrerinnen und Lehrern
  - mit Blick auf die Problemlagen bei einzelnen Schüler\*innen;
  - Mitwirkung bei Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs.
- 4. Umgang mit Schulverweigerung
  - frühzeitige Gespräche mit Kindern, Jugendlichen und Eltern (je nach Einzelfall ab, ob es dann zur Vermittlung von Hilfen zur Erziehung und/oder die Zusammenarbeit mit Schulverweigerungsprojekten kommt).
- 5. Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei Lernschwierigkeiten
  - Unterstützung von Jugendliche mit akuten Lernschwierigkeiten durch sozialpädagogische Begleitung, insbesondere bei jungen Menschen mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen;
  - weitere Unterstützungsleistungen in Absprache mit Jugendlichen und Eltern (Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, BuT u.a.m.).
- 6. Information, Beratung und Unterstützung für das Kollegium
- 7. Hospitationen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern
- 8. Soziale Gruppenarbeit

- Gruppenarbeit mit Schülerinnen und Schülern (z.B. Sozialverhalten, Gewaltprävention, Streitschlichtung)
- 9. Ganztagsangebote, Arbeitsgemeinschaften
- 10. Beratungskonzept
  - als Bestandteil des Beratungskonzepts der Schule;
  - regelmäßige Teilnahme an den Besprechungen des Beratungsteams teil.
  - Abstimmung der Aufgaben und Zuständigkeiten in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung und den Beratungslehrer\*innen;
  - Vertretung in schulinternen Gremien wie Lehrerkonferenzen, Teilkonferenzen und Arbeitskreisen;
  - Angebot von Beratungen an den Elternsprechtagen für interessierte Eltern.

## Hinweise zum Beschäftigungsverhältnis

Es finden die Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Anwendung.

Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 10.

Teilzeitbeschäftigung gem. Paragraph 8 Abs. 6LGG ist möglich.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach dem Anhang zu Paragraph 6,TV-L (zur Zeit 39 Stunden 50 Minuten).

Die Fachkräfte für Schulsozialarbeit nehmen den ihnen nach dem TV-L zustehenden Urlaub in den Ferien.

Der Personalrat vertritt die Interessen der Sozialpädagog \*innen gegenüber der Dienststelle hinsichtlich der Arbeitszeit.

Der <u>Personalrat</u> war in seinem Einsatz für die grundsätzliche Aufstockung des Stellenkontingents bei der Neugründung von Gesamt- und Sekundarschulen erfolgreich. Der PR begleitet die Einstellung von Sozialpädagog\*innen in der schulscharfen Kommission und hat mit der Dienststelle Grundsätze für ein Versetzungsverfahren entwickelt, das den an den Schulen entwickelten sozialpädagogischen Profilen Rechnung trägt.

Das Versetzungsverfahren für Sozialpädagog\*innen entspricht dem Versetzungsverfahren für Lehrerinnen und Lehrer. Der Personalrat setzt sich für alle Kolleginnen und Kollegen ein, die versetzt werden wollen. Diejenigen, die mit dem Personalrat Kontakt halten, können effektiver vertreten werden. Wir empfehlen daher unbedingt, ggfs. Versetzungsanträge auch dem Personalrat zur Kenntnis zu geben.

Die folgenden Texte bilden die gesetzlichen Grundlagen für die Schulsozialarbeit :

Runderlass des MSW vom 23.01.2008 (BASS 21- 13 Nr. 6), BASS 1-1 (Schulgesetz),

BGB, StGB, Kinder- und Jugendförderungsgesetz.